

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. Juli 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.04.2016

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-10/16

Zulassungsnummer:

Z-38.5-107

Geltungsdauer

vom: **13. April 2016**

bis: **4. Juli 2019**

Antragsteller:

Bauer GmbH

Eichendorffstraße 62

46354 Südlohn

Zulassungsgegenstand:

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-107 vom 04.07.2014. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl vom Typ "TAW" (siehe Anlage 1), im Folgenden Abfüllplätze genannt. Die Abfüllplätze dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet eine einseitige ca. 2,50 m hohe Spritzschutzwand bilden. Abfüllplätze ohne Deckel grenzen mit einer Seite an eine Wand (z. B. eines Gebäudes), an der sich die Zapfstelle und gegebenenfalls der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters befinden. An dieser Wand wird eine 1 m hohe Spritzschutzwand befestigt. Die Zapfpistole und der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters befinden sich jeweils über dem Abfüllplatz. Das Mindest-Rückhaltevolumen beträgt mehr als 150 l. Mit dem Abfüllplatz lassen sich Grundflächen von maximal 10 m x 4 m überdecken.

(2) Die Abfüllplätze dürfen für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch für Dieselmotorkraftstoffe nach DIN EN 590¹ und Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214² sowie Gemischen von beiden Flüssigkeiten verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen, die eine zulässige Radlast von 50 kN haben, befahren werden.

(3) Die Abfüllplätze dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Dieselmotorkraftstofflecks, die beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können. Beträgt die durch den Abfüllplatz überdeckte Fläche mindestens 5,00 m x 2,50 m, darf der Abfüllplatz auch beim Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle genutzt werden.

(4) Die Abfüllplätze dürfen in Räumen von Gebäuden oder mit ausreichendem Niederschlagsschutz (Überdachung) oder mit Deckeln gemäß Absatz (1) versehen, auch im Freien verwendet werden. Die Deckel halten im geöffneten Zustand einem Böengeschwindigkeitsdruck q_p von 0,5 kN/m² gemäß DIN EN 1991-1-4/NA³ stand.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

1	DIN EN 590:2014-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
2	DIN EN 14214:2014-06	Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren
3	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
4	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	

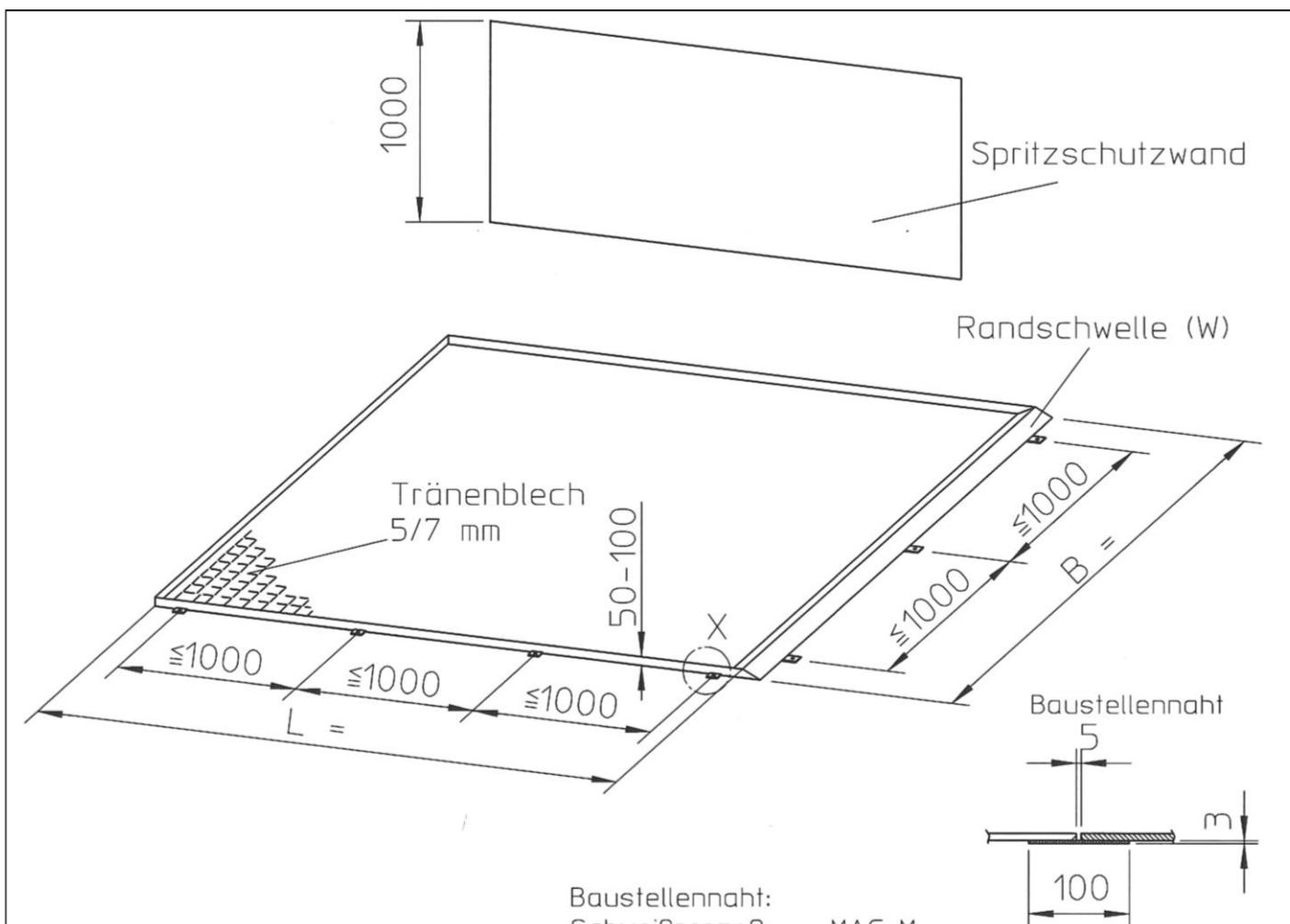
**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-107**

Seite 3 von 3 | 13. April 2016

2. Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieses Bescheids.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Baustellennaht:
Schweißprozeß: MAG-M
Nahtart: Stumpfnah 2-lagig
Nahtform: I-Stoß mit 5 mm Luftspalt
auf Unterlegblech

Art des Zusatz-
werkstoffes: SG-2 (DIN 8559)
Hilfsstoffe: Mischgas Sagox 2
- Alle Schweißnähte im Pilgerverfahren schweißen!
- Dichtheitsprüfung mittels Farbeindringverfahren
nach DIN EN 571.

Ausführungsvarianten:
Spritzschutzwand stationär

Wannenlänge L mm	Wannenbreite B mm	Wannenhöhe H mm
von 4.000 bis 10.000	von 2.000 bis 4.000	von 50 bis 100

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Übersicht

Anlage 1